Saarland

Bildungsfreistellung

Zielgruppe

Überwiegend im Saarland Beschäftigte, Beamte, Richter und Auszubildende haben jährlich Anspruch auf bis zu 6 Tage Freistellung für berufliche oder politische Weiterbildung und erhalten dabei bis zu 3 Tage Lohnfortzahlung. Ausgenommen sind Beschäftigte des Bundes.

Geförderte Maßnahmen

Freistellung kann nur für Weiterbildungsveranstaltungen beansprucht werden, die als freistellungsfähig festgestellt worden sind.
Weiterbildungsveranstaltungen sind als freistellungsfähig festzustellen, wenn

1. es sich um eine Veranstaltung der beruflichen oder der politischen Weiterbildung handelt,
2. sie allen Beschäftigten offen steht,
3. die Teilnahme an ihr freigestellt ist,
4. die personellen, sachlichen und räumlichen Rahmenbedingungen die Erreichung des angestrebten Lernerfolgs erwarten lassen,
5. das tägliche Arbeitsprogramm einer Weiterbildungsveranstaltung fünf Zeitstunden nicht unterschreitet,
6. die Informationen über Pläne, Kosten, Veranstaltungsleitung, Thema, Inhalt, Arbeits- und Zeitplan, Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Zertifikat, Prüfungen, notwendige Vorkenntnisse und alle übrigen wesentlichen Teilnahmebedingungen zugänglich gemacht werden,
7. die Weiterbildungsveranstalter und die Weiterbildungsveranstaltungen keine grundrechtswidrigen oder verfassungsfeindlichen Ziele verfolgen und
8. die Voraussetzungen und Bedingungen der Nummern 1 bis 6 in angemessener Form nachgewiesen werden

oder es sich um Veranstaltungen der beruflichen oder politischen Weiterbildung handelt, die nach vergleichbaren Standards bereits von einem anderen Bundesland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als freistellungsfähig festgestellt wurden.

Förderdauer

Die Dauer der entgeltlichen Freistellung beträgt maximal drei Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres, wobei der Arbeitnehmer zusätzlich im gleichen Umfang arbeitsfreie Zeit einbringen muss, die Bildungsmaßnahme kann also insgesamt bis zu 6 Tage betragen.

Eine derartige Freistellung ist erst nach 12 Monaten Betriebszugehörigkeit möglich.

Die Beschäftigten müssen dem Arbeitgeber die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung spätestens 6 Wochen vor deren Beginn mitteilen. Der Arbeitgeber muss spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn eine Rückmeldung geben.

Förderstelle

Allgemeine/politische Weiterbildung
Ministerium für Bildung - Referat D 7
Hohenzollernstraße 60
66117 Saarbrücken
Telefon (0681) 501-7214
Telefax (0681) 501-7548
E-Mail: weiterbildung@bildung.saarland.de

Weitere Informationen dazu unter:
http://www.saarland.de/8793.htm
http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/BiFreistG_SL_2010.htm#BiFreistG_SL_2010_rahmen